

II-409 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

15.7.1964

155/J

A n f r a g e

der Abgeordneten G l a s e r , S t e i n e r , Dr. T o n č i č -
 S o r i n j und Genossen
 an den Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft,
 betreffend Bevorzugung der Sozialistischen Partei Österreichs bei der
 Zurverfügungstellung von Werbemöglichkeiten innerhalb bahneigener Liegen-
 schaften.

-.-.-

Der Erstunterzeichneter dieser Anfrage hat in der 50. Sitzung
 des Nationalrates (X.GP.) am 3.6.1964 an den Herrn Bundesminister für
 Verkehr und Elektrizitätswirtschaft folgende mündliche Anfrage 568/M
 gerichtet: "Nach welchen Richtlinien werden den politischen Parteien
 Werbemöglichkeiten innerhalb bahneigener Liegenschaften eingeräumt?"

Herr Bundesminister Probst erklärte in Beantwortung dieser
 Frage: "Es gibt keine Richtlinien für die Werbemöglichkeiten politischer
 Parteien."

Auf eine Zusatzfrage betonte Herr Bundesminister Probst neuer-
 lich: "Ich habe aber festgestellt, daß es keine Richtlinien für Werbe-
 möglichkeiten der politischen Parteien gibt."

Diese Beantwortung steht im offenen Widerspruch zu den tatsäch-
 lichen Verhältnissen, wie sich aus der nachfolgenden Sachverhaltsdarstel-
 lung ergibt:

Die Österreichische Volkspartei, Landesparteileitung Salzburg,
 richtete am 30. Jänner 1964 an die Generaldirektion der Österreichischen
 Bundesbahnen ein Schreiben mit dem höflichen Ersuchen, auf Bahnhöfen
 des Bundeslandes Salzburg zum Zwecke der Wahlwerbung für die am 26. April
 d.J. stattgefundene Landtagswahl Plakate anbringen zu dürfen.

Dieses Schreiben wurde von der Generaldirektion der Österreichi-
 schen Bundesbahnen an die "Eisenbahn-Reklame" Österreichisches Verkehrs-
 büro Ges.m.b.H. abgetreten und mit einem Schreiben vom 10.2.1964 der ge-
 nannten Gesellschaft wie folgt beantwortet:

"Wir bedauern Ihnen mitteilen zu müssen, daß im Vertrag zwischen
 den Österreichischen Bundesbahnen und dem Österreichischen Verkehrsamt,
 das Bahnreklamemonopol betreffend, ausdrücklich festgehalten ist, daß
 keinerlei politische Werbung bzw. Plakatierung im Bereich der ÖBB durch-

155/J

- 2 -

geführt werden darf. Selbst die Anbringung von Schaukästen von Tageszeitungen muß erst die Generaldirektion genehmigen."

Tatsächlich wurden aber während der Zeit der Wahlwerbung für die Salzburger Landtagswahlen auf vielen bahneigenen Liegenschaften im Bereich des Bundeslandes Salzburg zahlreiche Plakate der Sozialistischen Partei Österreichs angebracht. Aus der Art, dem Ort und der Dauer der Anbringung dieser sozialistischen Wahlplakate war klar zu ersehen, daß dies offenbar mit Wissen und Duldung der lokal zuständigen Dienststellen der Österreichischen Bundesbahnen geschah.

Vor allem aber steht die Antwort des Herrn Bundesministers, wonach es keine Richtlinien für die Werbemöglichkeiten politischer Parteien gäbe, in Widerspruch mit dem Schreiben der Österreichischen Verkehrsbüro Ges.m.b.H., demzufolge keinerlei politische Werbung bzw. Plakatierung im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen durchgeführt werden dürfe.

Die Österreichische Volkspartei, Landesparteileitung Salzburg, hat in einem Schreiben vom 10.6.1964 an die Bundesbahndirektion Linz das Ersuchen gerichtet, im Bereich der Bahnhöfe Salzburg-Aigen, Salzburg-Gnigl und Salzburg-Parsch Schaukästen aufstellen zu dürfen.

Dieses Schreiben wurde von der Bundesbahndirektion Linz unter Zl.1440/R/l-1964 am 26.6.1964 dahingehend beantwortet, daß auf Grund der Weisungen der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen politische Werbung und Reklame auf Bahngrund untersagt sei. Der beabsichtigten Anbringung von Schaukästen in den vorher erwähnten Bahnhöfen könne daher nicht zugestimmt werden.

Tatsächlich befinden sich jedoch z.B. im Bereich des Bahnhofes Salzburg-Parsch und im Bereich der Zugförderungsleitung Salzburg je ein Schaukasten der Sozialistischen Partei Österreichs. Ferner steht die Antwort der Bundesbahndirektion Linz ebenfalls in klarem Widerspruch zu der mündlichen Anfragebeantwortung des Herrn Bundesministers vom 3.Juni 1964.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft die

A n f r a g e :

- 1) Wieso konnte der Herr Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft dem Parlament gegenüber erklären, es gäbe keine Richtlinien für Werbemöglichkeiten von politischen Parteien innerhalb bahneigener Liegenschaften, während ihm unterstehende Dienststellen unter Berufung auf derartige Richtlinien Ansuchen um Zurverfügungstellung solcher Werbemöglichkeiten ablehnen?

155/J

- 3 -

- 2) Aus welchen Gründen wird die Anbringung von Schaukästen der Sozialistischen Partei auf bahneigenen Liegenschaften gestattet, während die Anbringung von Schaukästen der Österreichischen Volkspartei abgelehnt wird?
- 3) Ist der Herr Bundesminister bereit, falls tatsächlich Weisungen der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen in der Form existieren, wonach die Werbung politischer Parteien auf bahneigenen Liegenschaften nicht gestattet wird, zu veranlassen, daß diese Weisungen von allen Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen eingehalten werden?
- 4) Ist der Herr Bundesminister ferner bereit, dafür zu sorgen, daß die offensichtliche Benachteiligung der Österreichischen Volkspartei bei der Werbung auf bahneigenen Liegenschaften ehestens abgestellt wird?

-.-.-.-